

S A T Z U N G

über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung -FVBS-)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 5a und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürrhein am 2. April 1998, 27. Juli 2000, 25. Juli 2001 und 22. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Dürrhein aus dem Fremdenverkehr und dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 3 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) beginnt.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des verkürzten Erhebungszeitraumes zu Grunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern und bei Unternehmen nach § 1, die jeweils nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsbeitrag).

§ 3

Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 2 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen ergeben sich aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) abzüglich der Betriebsausgaben. Von den auf das Anlagevermögen bezogenen Kapitaleinsatzkosten (Zinsen, Disagio) und Abschreibungen (oder

ersatzweise Schuldentilgungen) werden nur 50 % bei der Ermittlung der Reineinnahmen als Betriebsausgaben anerkannt.

- (3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 4 Kurzzonen

- (1) Für die Erhebung der Übernachtungsbeiträge werden Kurzzonen gebildet.
- (2) Zur Kurzzone I gehören alle Gebäude in den Straßen südlich des Waldgürtels Kapfwald bis Luisenstraße, ferner die Gebäude östlich und südlich in der Hofstraße vom Straßenbeginn bis einschließlich Hänselehof, beidseitig die Gebäude in der Luisenstraße, Huberstraße und im Alleenweg sowie die Gebäude um den Salinensee.
- (3) Zur Kurzzone II gehören alle anderen Gebäude des Kernortes Bad Dürkheim.
- (4) Die Stadtteile Hochemmingen, Oberbaldingen, Sunthausen, Biesingen, Öfingen und Unterbaldingen bilden Kurzzone III.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 1 beträgt 8,0 v.H. des Messbetrags. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 EUR beträgt.
- (2) Der Übernachtungsbeitrag nach § 2 Abs. 4 beträgt:

a) in Kurzzone I	0,36 EUR pro Übernachtung
b) in Kurzzone II	0,29 EUR pro Übernachtung
c) in Kurzzone III	0,14 EUR pro Übernachtung

Übernachtungsbeiträge von vierteljährlich weniger als 2,50 EUR werden nicht erhoben.

- (3) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Stadt Bad Dürkheim in einer Hand, so ist der Beitrag für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Der Beitrag nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Der Beitrag nach § 5 Abs. 2 wird abweichend von Abs. 1 vierteljährlich erhoben.

§ 7

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ende des Erhebungszeitraums.
- (2) Der Beitrag nach § 5 Abs. 2 (Übernachtungsbeitrag) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt.

§ 8

Veranlagung und Vorauszahlung

- (1) Über jeden Erhebungszeitraum wird eine Veranlagung durchgeführt.
- (2) Solange die Beitragspflicht nicht entstanden ist, haben Beitragspflichtige nach § 2 Abs. 2 am 1.6. und 1.10. Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld für das entsprechende Kalenderjahr zu entrichten. Die Vorauszahlungen entstehen zu Beginn des Kalendermonats und betragen je ½ der bei der letztvorangegangenen Veranlagung festgestellten Beitragsschuld. Ist die Veranlagung nur für einen verkürzten Erhebungszeitraum durchgeführt worden, werden die Vorauszahlungen anhand der voraussichtlichen Beitragsschuld für den unverkürzten Erhebungszeitraum nach § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Beitragspflicht (§ 1) erst im Laufe des Erhebungszeitraums eingetreten, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit und werden nach § 162 Abgabenordnung geschätzt bis die erste Veranlagung durchgeführt ist. Sind die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst nach dem 31.8. eingetreten, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen für diesen verkürzten Erhebungszeitraum verzichtet.
- (4) Die Stadt kann die Vorauszahlungen des Beitrags anpassen, der sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird. Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Euro nach unten abzurunden.

§ 9

Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig, die Vorauszahlungen (§ 8 Abs. 2 u. 3) jeweils zum 1.6. und zum 1.10. des Kalenderjahres.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Beitragspflichtige nach § 2 Abs. 4 haben die Anzahl der bei Ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme der Kurverwaltung – Zimmernachweisstelle – zu melden. Die Anzeige kann mit der nach der jeweils gültigen Kurtaxeesatzung vorgeschriebenen Meldung verbunden werden.
- (2) Die Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, der Steuerstelle bis 30.9. des Erhebungszeitraums folgenden Jahres alle zur Ermittlung der Reineinnahmen nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Angaben zuzuleiten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in vorstehender Fassung am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürkheim, den 3.4.1998, 28.7.2000, 26.7.2001 und 23.07.2010

gez. Klumpp
Bürgermeister